

Bericht des Spaltungsprüfers an den Verwaltungsrat der Sulzer AG, Winterthur

Der Verwaltungsrat der Sulzer AG, Winterthur, hat am 27. Mai 2021 einen Spaltungsplan gemäss Art. 36 und Art. 37 FusG erstellt, der die Abspaltung des Unternehmensteils Applicator Systems Division von Sulzer AG gemäss Art. 29 lit. b in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 lit. a, Art. 32 und 33 FusG auf die neu zu gründende medmix AG, Zug vorsieht. Dabei übernimmt die im Zuge der Abspaltung neu zu gründende medmix AG den Unternehmensteil Applicator Systems Division rückwirkend per 1. Januar 2021. Die Abspaltung steht unter dem Vorbehalt der notwendigen Verfahrensschritte, der Zustimmung der Generalversammlung der Sulzer AG sowie allfällig weiterer, im Spaltungsplan vorgesehener Bedingungen. Die Spaltung wird rechtskräftig mit dem Eintrag im Handelsregister.

In Übereinstimmung mit Art. 40 FusG hat uns der Verwaltungsrat von Sulzer AG, Winterthur als Spaltungsprüfer beauftragt. Zudem wurden wir zur Berichterstattung gemäss Art. 732 Abs. 2 OR beauftragt.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Sulzer AG ist für die Erstellung und den Inhalt des Spaltungsplans vom 27. Mai 2021, des Spaltungsberichtes vom 27. Mai 2021 und die der Spaltung zu Grunde liegende Bilanz per 31. Dezember 2020 sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Verantwortung des gemeinsamen Spaltungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung bezüglich der bewertungsrelevanten Aspekte ein Urteil über den Spaltungsplan, den Spaltungsbericht und die der Spaltung zu Grunde liegende Bilanz im Sinne von Art. 40 FusG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 FusG abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 30 *Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung* durchgeführt. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die genannten Prüfungsgegenstände frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den genannten Prüfungsgegenständen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den genannten Prüfungsgegenständen ein.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Bezugnehmend auf Art. 40 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 FusG halten wir unsere Beurteilung wie folgt fest:

- Bei der Abspaltung werden die bei der Sulzer AG vorhandenen Kapitaleinlagereserven im Umfang von CHF 342'623.70 reduziert und in Nominalkapital bei der medmix AG umgewandelt. Aufgrund dieser Vorgehensweise zur Liberierung des Nominalkapitals bei der medmix AG ist keine vorgängige Kapitalerhöhung bei der Sulzer AG

notwendig. Die Aktionäre der Sulzer AG erhalten Anteile der medmix AG im Bezugsverhältnis 1:1. Somit sind die Rechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Sulzer AG gewahrt.

- Das festgelegte Bezugsverhältnis ist vertretbar.
- Es handelt sich um eine symmetrische Abspaltung zur Neugründung, bei der die Beteiligungsquote jedes Aktionärs der übertragenden Gesellschaft an der neu zu gründenden medmix AG, Zug der Beteiligungsquote dieses Aktionärs an der übertragenden Gesellschaft entspricht. Es erfolgt keine Ausgleichszahlung. Angesichts der vollständigen Wahrung der mitgliedschaftlichen Kontinuität der Aktionäre ist eine Bewertung der Aktien nicht erforderlich. Eine Anwendung verschiedener Methoden drängte sich nicht zwingend auf.
- Es findet keine Kapitalherabsetzung der Sulzer AG statt

KPMG AG

Rolf Hauenstein
Zugelassener Revisionsexperte

Timothy Scott
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 27. Mai 2021

Beilagen:

- Spaltungsplan vom 27. Mai 2021
- Spaltungsbericht vom 27. Mai 2021
- der Spaltung zu Grunde liegende Bilanzen per 31. Dezember 2020

Spaltungsplan

vom 27. Mai 2021

der

Sulzer AG (CHE-102.210.767)

(nachfolgend **SULZER**)

Neuwiesenstrasse 15

8401 Winterthur

betreffend die Abspaltung der Applicator Systems Division

zur Neugründung der medmix AG, Zug

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Beteiligte Gesellschaften | 3 |
| 1.1. SULZER als übertragende Gesellschaft | 3 |
| 1.2. medmix AG als neu zu gründende Gesellschaft | 3 |
| 2. Inventar des abzusplattendes Vermögens | 4 |
| 2.1. Spaltungsinventar | 5 |
| 2.2. Übertragung, Veränderungen, Unklarheiten und Werterhalt..... | 5 |
| 3. Gründung, Bezugsverhältnis und Ausgleichszahlung..... | 5 |
| 3.1. Gründung der MEDMIX | 5 |
| 3.2. Bezugsverhältnisse | 6 |
| 4. Kapitalherabsetzung..... | 6 |
| 5. Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte und Genussscheine | 6 |
| 6. Umtauschmodalitäten | 6 |
| 7. Zeitpunkt für den Beginn der Dividendenberechtigung | 7 |
| 8. Zeitpunkt für den Übergang der Aktiven und Passiven | 7 |
| 9. Besondere Vorteile..... | 7 |
| 10. Arbeitsverhältnisse..... | 7 |
| 11. Gläubigerschutz..... | 7 |
| 12. Zustimmung des Verwaltungsrates | 7 |
| 13. Schlussbestimmungen | 8 |
| 13.1. Kosten | 8 |
| 13.2. Anhänge..... | 8 |
| 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht | 8 |
| Anhang 1.2 – Statuten MEDMIX (Entwurf)..... | 10 |
| Anhang 2 – Abspaltungsbilanz..... | 11 |
| Anhang 2.1 – Spaltungsinventar | 14 |

Präambel

Der Verwaltungsrat der SULZER hat beschlossen, die Applicator Systems Division der SULZER durch eine symmetrische Abspaltung im Sinne von Art. 29 lit. b und Art. 31 Abs. 2 lit. a Fusionsgesetz (nachfolgend **FusG**) auf die neu zu gründende medmix AG, Zug, zu übertragen und erstellt diesen Spaltungsplan gemäss Art. 36 und Art. 37 FusG.

1. Beteiligte Gesellschaften

1.1. SULZER als übertragende Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft ist die Sulzer AG (SULZER), eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend **OR**) mit Sitz in Winterthur (CHE-102.210.767). Sie verfügt über ein voll liberiertes Aktienkapital von insgesamt CHF 342'623.70, eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien zu CHF 0.01. Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange AG gemäss dem International Reporting Standard kotiert.

1.2. medmix AG als neu zu gründende Gesellschaft

Die im Zuge der Abspaltung neu zu gründende Gesellschaft ist die medmix AG, eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug (nachfolgend **MEDMIX**). MEDMIX wird über ein voll liberiertes Aktienkapital von insgesamt CHF 342'623.70, eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien zu CHF 0.01, verfügen. Die Namenaktien der MEDMIX sollen an der SIX Swiss Exchange AG gemäss dem International Reporting Standard kotiert werden.

Die Statuten der MEDMIX werden dem Entwurf entsprechen, wie er als Anhang 1.2 zu diesem Spaltungsplan beigefügt ist.

Der Verwaltungsrat der MEDMIX wird sich voraussichtlich aus den folgenden Personen zusammensetzen:

- Grégoire Poux-Guillaume, französischer Staatsangehöriger, in Zug, Verwaltungsratspräsident
- Jill Ghim Ha Lee, singapurische Staatsangehörige, in Zug, Verwaltungsrätin
- Marco Musetti, italienischer Staatsangehöriger, in Zug, Verwaltungsrat

Revisionsstelle der MEDMIX wird die KPMG AG, Zürich, sein. Die Annahmeerklärung liegt vor.

2. Inventar des abzusplattendes Vermögens

Das abzusplattendes Vermögen der Applicator Systems Division umfasst aufgrund der geprüften Bilanz der SULZER per 31. Dezember 2020, welche als Anhang 2 integrierender Bestandteil dieses Spaltungsplans bildet, Aktiven von CHF 423'647'000.- und Passiven (Fremdkapital) von CHF 0.-. Der Aktivenüberschuss beträgt somit CHF 423'647'000.- und deckt den zu liberierenden Betrag von CHF 342'623.70.

Mit Datum vom 25. Mai 2021 hat die SULZER (als Darlehensnehmerin) einen Darlehensvertrag mit Sulzer Capital B.V., einer Tochtergesellschaft der SULZER (als Darlehensgeberin), im Umfang von CHF 80'000'000.- abgeschlossen. Das Darlehen ist am 30. Juni zur Auszahlung an SULZER fällig. Im Rahmen der Schuldenaufteilung zwischen den Gesellschaften wird der MEDMIX der noch unerfüllte Teil des Darlehensvertrages mit der Sulzer Capital B.V., namentlich die Rückzahlungs- und die Zinszahlungsverpflichtungen unter dem Darlehensvertrag, anlässlich der Abspaltung übertragen, während die Darlehensvaluta bei der SULZER verbleibt. Das Eigenkapital der MEDMIX wird sich daher im Vergleich zur Spaltungsbilanz per 1. Januar 2021 um CHF 80'000'000.- zuzüglich der seit 30. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen reduzieren. Im gleichen Umfang wird sich ihr Fremdkapital erhöhen.

Seit Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2020 wurden zudem folgende Transaktionen ausserhalb des operativen Geschäfts der SULZER getätigt, welche die abzusplattendes Applicator Systems Division betreffen:

- Dividendenausschüttung der Sulzer Mixpac AG an die SULZER in der Höhe von CHF 34'000'000.-, finanziert durch ein Darlehen der SULZER an die Sulzer Mixpac AG im Umfang von CHF 35'000'000.-;
- Dividendenausschüttung der Sulzer Mixpac USA Inc. an die Sulzer US Holding Inc., einer direkten Tochtergesellschaft der SULZER, in der Höhe von USD 8'000'000.-; und
- Erwerb der Sulzer Mixpac (UK) Ltd. von der Sulzer (UK) Holdings Ltd. durch die Sulzer Mixpac AG zum Preis von GBP 13'959'000.-, finanziert durch ein Darlehen der SULZER an die Sulzer Mixpac AG im Umfang von CHF 17'880'960.-.

Diese Transaktionen wirken sich in entsprechendem Umfang von CHF 34'000'000.- bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken von USD 8'000'000.- sowie GBP 13'959'000.- reduzierend auf das konsolidierte Eigenkapital der neuen MEDMIX-Gruppe aus.

2.1. Spaltungsinventar

Das abzuspaltende Vermögen ist im Spaltungsinventar, welches als Anhang 2.1 integrierter Bestandteil dieses Spaltungsplanes bildet, dargestellt. Das Inventar des bei der SULZER verbleibenden Vermögens ergibt sich ebenfalls aus der Inventarliste gemäss Anhang 2.1.

Mit der Abspaltung gehen die in Anhang 2.1 aufgeführten Vertragsverhältnisse von Gesetzes wegen auf die MEDMIX über.

Verträge, welche die Applicator Systems Division ganz oder bloss teilweise betreffen, aber nicht in Anhang 2.1 aufgeführt sind, werden von der SULZER treuhänderisch für die MEDMIX unverändert, aber auf Rechnung, Nutzen und Gefahr, und nach Anweisung der MEDMIX weitergeführt.

2.2. Übertragung, Veränderungen, Unklarheiten und Werterhalt

Das abzuspaltende Vermögen geht durch partielle Universalsukzession auf die MEDMIX über.

Sollte sich erweisen, dass bezüglich der übergehenden Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten oder Vertragsverhältnisse Unklarheiten bestehen, die dem Rechtsübergang gemäss Art. 52 FusG entgegenstehen, so sind die beteiligten Gesellschaften verpflichtet, alle für die Übertragung der davon betroffenen Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse auf dem Weg der Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben bzw. einzuholen.

Sollten einzelne Vertragsverhältnisse nicht von Gesetzes wegen auf die MEDMIX übergehen, sondern von der Zustimmung einer Drittpartei abhängig sein, so unternimmt die SULZER alle zumutbaren Anstrengungen, um die entsprechende Zustimmung beizubringen. Andernfalls führt die SULZER diese Verträge treuhänderisch in eigenem Namen, aber auf Rechnung, Nutzen und Gefahr, und nach Anweisung der MEDMIX weiter.

3. Gründung, Bezugsverhältnis und Ausgleichszahlung

3.1. Gründung der MEDMIX

Die MEDMIX wird mit einem Aktienkapital von CHF 342'623.70 eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 gegründet. Die Liberierung dieser Namenaktien erfolgt durch die Übertragung des Aktivenüberschusses gemäss Ziffer 2 dieses Spaltungsplanes.

3.2. Bezugsverhältnisse

Es handelt sich um eine symmetrische Abspaltung zur Neugründung, bei der die Beteiligungsquote jedes Aktionärs der SULZER an der neu zu gründenden MEDMIX der Beteiligungsquote dieses Aktionärs an der SULZER entspricht (Bezugsverhältnis 1 zu 1). Es erfolgt keine Ausgleichszahlung.

Bei der Gründung der MEDMIX werden den Aktionären der SULZER insgesamt 34'262'370 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und damit total CHF 342'623.70 ausgegeben.

4. Kapitalherabsetzung

Da der Nominalwert der Namenaktie der SULZER CHF 0.01 beträgt und die Namenaktien nicht weiter aufgeteilt werden können bzw. deren Nennwert nicht weiter reduziert werden kann und da jeder Aktionär der SULZER gleich viele Namenaktien an der MEDMIX erhalten wird, wie er an der SULZER hält, werden bei der Abspaltung die bei der SULZER vorhandenen Kapitaleinlagereserven im Umfang von CHF 342'623.70 reduziert und in Nominalkapital bei der MEDMIX umgewandelt. Es findet keine Kapitalherabsetzung bei der SULZER statt.

5. Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte und Genussscheine

Sowohl bei der SULZER als auch bei der MEDMIX werden keine Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte oder Genussscheine gewährt.

6. Umtauschmodalitäten

Die neuen Namenaktien der MEDMIX werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c OR ausgegeben und als Bucheffekten im Sinne des Schweizerischen Bucheffektengesetzes ausgestaltet.

Der Zeitpunkt zur Bestimmung der Aktionäre der SULZER, die berechtigt sind, Namenaktien der MEDMIX zu erhalten, ist voraussichtlich der 29. September 2021, nach Börsenschluss.

Aktionäre, die ihre Aktien an der SULZER in einem Wertschriftendepot halten, werden voraussichtlich am 30. September 2021 ihre Aktien der MEDMIX in ihre Depots gebucht erhalten. Der genaue Verbuchungszeitpunkt hängt von der Depotbank der jeweiligen Aktionäre ab und kann von den beteiligten Gesellschaften nicht beeinflusst werden.

7. Zeitpunkt für den Beginn der Dividendenberechtigung

Die Aktionäre der SULZER sind mit Bezug auf die an der MEDMIX ausgegebenen Namenaktien sofort dividendenberechtigt.

8. Zeitpunkt für den Übergang der Aktiven und Passiven

Die Übertragung der Applicator Systems Division mit Nutzen und Gefahr erfolgt mit Wirkung per 1. Januar 2021. Die Handlungen der SULZER gelten ab diesem Datum als für Rechnung der MEDMIX vorgenommen.

Die Spaltung wird mit ihrem Eintrag ins Handelsregister wirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse von Gesetzes wegen auf die MEDMIX über.

9. Besondere Vorteile

Bei beiden Gesellschaften werden weder den Verwaltungsräten noch Dritten im Zusammenhang mit der Abspaltung besondere Vorteile gewährt.

10. Arbeitsverhältnisse

Die SULZER beschäftigt derzeit selbst keine Arbeitnehmer. Im Rahmen der Abspaltung werden damit keine Arbeitsverhältnisse von der SULZER auf die MEDMIX übergehen.

11. Gläubigerschutz

Die SULZER informiert ihre Gläubiger durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (**SHAB**) über ihr Recht, Sicherheiten für ihre Ansprüche zu fordern.

Die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften stellen alle Forderungen ihrer Gläubiger sicher oder zahlen sie zurück, wenn diese Gläubiger dies innerhalb von zwei Monaten nach der Publikation im SHAB verlangen, sofern die Pflicht zur Sichersteilung nicht gemäss Art. 46 Abs. 2 FusG entfällt.

12. Zustimmung des Verwaltungsrates

Die für die SULZER handelnden Mitglieder des Verwaltungsrates bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung des Verwaltungsrates der SULZER zu diesem Spaltungsplan erfolgt ist und die unterzeichnenden Mitglieder zur Unterzeichnung des vorliegenden Spaltungsplans bevollmächtigt sind.

Der Vollzug der Abspaltung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Generalversammlung der SULZER.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Kosten

Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abspaltung, insbesondere Honorare von externen Beratern, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000'000.- werden von der SULZER getragen. Sämtliche übrigen im Zusammenhang mit dieser Abspaltung entstehenden Kosten trägt demgegenüber die MEDMIX.

13.2. Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Spaltungsplans:

Anhang 1.2: Statuten MEDMIX (Entwurf)

Anhang 2: Abspaltungsbilanz

Anhang 2.1: Spaltungsinventar

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Spaltungsplan untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Spaltungsplan sind die Gerichte am Sitz der SULZER ausschliesslich zuständig.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Unterschriften

Sulzer AG



Peter Löscher
Präsident des Verwaltungsrates



Suzanne Thoma
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Anhang 1.2 – Statuten MEDMIX (Entwurf)

[Separates Dokument]

Anhang 2 – Abspaltungsbilanz

Die nachfolgende Darstellung zeigt per 31. Dezember 2020 die handelsrechtliche Bilanz der SULZER, den abgespaltenen handelsrechtlichen Abschluss der MEDMIX, wie er sich bei der Abspaltung mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 darstellt, und der daraus auf das gleiche Datum resultierende Abschluss der SULZER unter der Annahme der Abspaltung der MEDMIX:

| in CHF | Bilanz der SULZER 31.12.2020 | Abgespaltene Bilanz MEDMIX 01.01.2021 | Abgespaltene Bilanz SULZER 01.01.2021 |
|--|---------------------------------|--|--|
| Aktiven | | | |
| <i>Umlaufvermögen</i> | | | |
| Flüssige Mittel | 454'744'143 | 100'000 | 454'644'143 |
| Festgeldanlagen | 80'000'000 | - | 80'000'000 |
| Forderungen an Konzerngesellschaften | 289'565'244 | - | 289'565'244 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen und übrige kurzfristige Forderungen | 2'008'708 | - | 2'008'708 |
| Total Umlaufvermögen | 826'318'095 | 100'000 | 826'218'095 |
| <i>Anlagevermögen</i> | | | |
| Darlehen an Konzerngesellschaften | 667'808'000 | - | 667'808'000 |
| Finanzanlagen | 8'356'714 | - | 8'356'714 |
| Beteiligungen an Konzerngesellschaften | 2'254'591'000 | 423'547'000 | 1'831'044'000 |
| Beteiligungen an Assoziierten | 4'615'000 | - | 4'615'000 |
| Total Anlagevermögen | 2'935'370'714 | 423'547'000 | 2'511'823'714 |
| Total Aktiven | 3'761'688'809 | 423'647'000 | 3'338'041'809 |

| | | | | |
|---|----------------------|-------------|----------------------|--|
| Passiven | | | | |
| <i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i> | | | | |
| Verzinsliche Verbindlichkeiten | 209'858'939 | - | 209'858'939 | |
| Verbindlichkeiten ggü Konzerngesellschaften | 10'224'641 | - | 10'224'641 | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen und übrige Verbindlichkeiten ggü Aktionären | 260'970'202 | - | 260'970'202 | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen und übrige Verbindlichkeiten ggü Dritten | 17'717'113 | - | 17'717'113 | |
| Rückstellungen | 5'547'100 | - | 5'547'100 | |
| Total kurzfristige Verbindlichkeiten | 504'317'995 | - | 504'317'995 | |
| <i>Langfristige Verbindlichkeiten</i> | | | | |
| Verzinsliche Verbindlichkeiten | 1'488'543'534 | - | 1'488'543'534 | |
| Rückstellungen | 33'198'000 | - | 33'198'000 | |
| Total langfristige Verbindlichkeiten | 1'521'741'534 | - | 1'521'741'534 | |
| Total Fremdkapital | 2'026'059'529 | - | 2'026'059'529 | |
| <i>Eigenkapital</i> | | | | |
| Aktienkapital | 342'624 | 342'624 | 342'624 | |
| Gesetzliche Kapitalreserven | 205'500'000 | 50'000'000 | 155'500'000 | |
| Kapitaleinlagereserven | 200'985'205 | - | 200'642'582 | |
| Freiwillige Gewinnreserven | | | | |
| - Freie Reserven | 1'185'469'219 | 373'304'376 | 812'164'843 | |
| - Gewinnvortrag | 50'591'802 | - | 50'591'802 | |

| | | | |
|---------------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| – Jahresergebnis | 131'000'000 | - | 131'000'000 |
| Eigene Aktien | -38'259'569 | - | -38'259'569 |
| <i>Total Eigenkapital</i> | <i>1'735'629'281</i> | <i>423'647'000</i> | <i>1'311'982'281</i> |
| Total Passiven | 3'761'688'809 | 423'647'000 | 3'338'041'809 |

Anhang 2.1 – Spaltungsinventar

Das Inventar der Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse, die bei der Abspaltung auf MEDMIX übergehen, setzt sich wie folgt zusammen:

A. Übergehende Aktiven, Forderungen und Rechte

Folgende Aktiven, Forderungen und Rechte werden bei der Abspaltung auf die MEDMIX übergehen:

- Flüssige Mittel im Umfang von CHF 100'000.-;
- 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.- Nennwert der Applicator Systems AG, Zug;
- Alle Aktiven, Forderungen und Rechte, die sich aus den übergehenden Vertragsverhältnissen nach Ziffer C. ergeben.

B. Übergehende Passiven, Schulden und Pflichten

Folgende Passiven, Schulden und Pflichten werden bei der Spaltung auf die MEDMIX übergehen:

- Alle allfälligen Haftungsansprüche Dritter gegenüber der SULZER im Zusammenhang mit der Kotierung und Zulassung zum Handel der MEDMIX an der SIX Swiss Exchange, namentliche allfällige Prospekthaftungsansprüche;
- Alle allfälligen Ansprüche der LeasePlan Deutschland GmbH gegenüber der SULZER unter dem «letter of guarantee» vom 19. April 2018, soweit sich diese Ansprüche auf das Grundverhältnis zwischen der LeasePlan Deutschland GmbH und der GEKA GmbH beziehen;

- Alle allfälligen Ansprüche der Citibank N.A., London Branch, gegenüber der SULZER unter dem «performance undertaking» vom 25. Dezember 2018, soweit sich diese Ansprüche auf das Grundverhältnis zwischen der Citibank N.A., London Branch, einerseits und der Sulzer Mixpac (UK) Ltd., der Sulzer Mixpac USA Inc., der GEKA GmbH oder der Sulzer Mixpac AG andererseits beziehen;
- Alle allfälligen Ansprüche der Federal Insurance Company (Chubb) gegenüber der SULZER unter der «letter of counter guarantee» vom 12. Februar 2021, soweit sich diese Ansprüche auf das Grundverhältnis zwischen der Federal Insurance Company (Chubb) einerseits und einer Gruppengesellschaft der Applicator Systems Division andererseits beziehen;
- Alle allfälligen Ansprüche der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, gegenüber der SULZER unter der Garantieklausel gemäss Art. 3 Ziffer 5 des Rahmenkreditvertrags zwischen der SULZER und der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, vom 20. Februar 2020/3. März 2020, soweit sich diese Ansprüche auf das Grundverhältnis zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, und der GEKA GmbH beziehen;
- Alle allfälligen Ansprüche der Deutschen Bank AG gegenüber der SULZER unter der «Guarantee» vom 4. März 2020, soweit sich diese Ansprüche auf das Grundverhältnis zwischen der Deutschen Bank AG einerseits und der GEKA GmbH oder der Sulzer Mixpac Poland andererseits beziehen; und
- Alle Passiven, Schulden und Pflichten, die sich aus den übergreifenden Vertragsverhältnissen nach Ziffer C. ergeben.

C. Vertragsverhältnisse

- Darlehensvertrag zwischen der SULZER (als Darlehensnehmerin) und der Sulzer Capital B.V. (als Darlehensgeberin) vom 25. Mai 2021 in der Höhe von CHF 80'000'000.-;
- Agreement for the sale and purchase of all the shares in Haselmeier AG zwischen der SULZER und der Medico AG vom 7. August 2020;
- Aktienkaufvertrag betreffend den Erwerb aller 178'572 Namenaktien zu CHF 1.00 an der Medmix Systems AG zwischen Willhelm A. Keller und der SULZER vom 28./29. August 2018;

- Solidarbürgerschaft der SULZER gegenüber der Markant Finanz AG vom 28. Dezember 2020 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500'000.- für Ansprüche der Markant Finanz AG gegen die GEKA GmbH aus dem Factoringvertrag vom 2. November 2016;
- Gesamtschuldnerische Mitverpflichtung («Garantie») der SULZER gegenüber der PB Factoring GmbH vom 28. Dezember 2020 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15'000'000.- für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der PB Factoring GmbH gegen die GEKA GmbH aus dem Factoringvertrag vom 12. Juni 2017;
- Gesamtschuldnerische Mitverpflichtung («Garantie») der SULZER gegenüber der PB Factoring GmbH vom 28. Dezember 2020 für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche (unlimitiert) der PB Factoring GmbH gegen die GEKA Manufacturing Corporation aus dem Factoringvertrag vom 19. Dezember 2017;
- «Letter of Guarantee» der SULZER gegenüber der Zürcher Kantonalbank vom 17. Dezember 2019 bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'300'000.- für Ansprüche der Zürcher Kantonalbank gegen die Sulzer Mixpac AG aus zukünftigen Finanzierungsleasingverträgen;
- «Letter of support» der SULZER gegenüber der Sulzer Mixpac (UK) Limited vom 25. September 2020;
- «Comfort letter» der SULZER gegenüber der Haselmeier GmbH vom 5. November 2020;
- «Comfort letter» der SULZER gegenüber der Haselmeier India Private Limited vom 23. November 2020;
- Garantie der SULZER gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 3. August 2020 bis zum einem Höchstbetrag von EUR 12'000'000.- für Ansprüche der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale gegen die GEKA GmbH aus dem Darlehensvertrag über EUR 10'000'000.- zur Finanzierung der Erstellung eines Produktions- und Lagergebäudes in Bechhofen;
- Garantie der SULZER gegenüber der UBS AG vom 25. September 2009 bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'500'000.- für Ansprüche der UBS AG gegen die Sulzer Mixpac AG unter der Rahmenkreditvereinbarung vom 18. September 2009/25. September 2009, anwendbar für die Sulzer Mixpac AG gemäss Beitrittserklärung vom 20. September/8. Oktober/19. Oktober 2009;
- Garantievertrag der SULZER gegenüber der Würth Leasing GmbH & Co. KG vom 8. April 2021 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 145'000.- für Ansprüche der Würth Leasing GmbH & Co. KG gegen die GEKA GmbH unter dem Mietkaufvertrag vom März/April 2021;

- Noch abzuschliessende Verträge zwischen SULZER einerseits und der UBS AG und/oder der Credit Suisse AG andererseits betreffend die Kotierung und Zulassung zum Handel der MEDMIX an der SIX Swiss Exchange und einer anschliessenden Kapitalerhöhung der MEDMIX, insbesondere noch abzuschliessende Engagement Letters und/oder Underwriting Agreements und alle weiteren abzuschliessenden Verträge, welche damit in Zusammenhang stehen, einschliesslich der Rechte und Pflichten aus der Vertragsanbahnung; und
- Noch abzuschliessender Vertrag zwischen der SULZER und der SIX Swiss Exchange AG betreffend die Kotierung und Zulassung zum Handel der Aktien der MEDMIX, einschliesslich der Rechte und Pflichten aus der Vertragsanbahnung.

Spaltungsbericht

vom 27. Mai 2021

der

Sulzer AG (CHE-102.210.767)

(nachfolgend **SULZER**)

Neuwiesenstrasse 15

8401 Winterthur

betreffend die Abspaltung der Applicator Systems Division

zur Neugründung der medmix AG, Zug

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Zweck und Folgen der Spaltung | 3 |
| 1.1. Beteiligte Gesellschaften | 3 |
| 1.1.1. SULZER als übertragende Gesellschaft..... | 3 |
| 1.1.2. medmix AG als neu zu gründende Gesellschaft | 4 |
| 1.2. Ablauf und Zweck der Spaltung..... | 6 |
| 1.3. Strukturelle Folgen der Abspaltung..... | 7 |
| 1.4. Steuerfolgen | 9 |
| 1.5. Übrige Folgen der Spaltung | 9 |
| 1.6. Kapitalerhöhung bei der MEDMIX..... | 9 |
| 2. SPALTUNGSPLAN | 9 |
| 2.1. Gegenstand..... | 9 |
| 2.2. Symmetrische Spaltung..... | 11 |
| 2.3. Stichtag | 11 |
| 2.4. Aufschiebende Bedingung..... | 11 |
| 3. Bezugsverhältnis und Ausgleichszahlung..... | 11 |
| 4. Besonderheiten bei der Bewertung der Aktien..... | 11 |
| 5. Nachschusspflichten oder andere persönliche Leistungen | 12 |
| 6. Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 12 |
| 7. Auswirkungen auf die Gläubiger | 12 |
| 8. Behördliche Bewilligungen | 12 |
| 9. Genehmigung durch den Verwaltungsrat | 13 |
| Anhang 1.1.2 – Statuten MEDMIX (Entwurf)..... | 15 |

Präambel

Der Verwaltungsrat der SULZER legt hiermit den Spaltungsbericht gemäss Art. 39 des Fusionsgesetzes (nachfolgend **FusG**) bezüglich der Abspaltung der Applicator Systems Division auf die neu zu gründende medmix AG, Zug, vor. Die SULZER bleibt anschliessend weiter bestehen.

1. Zweck und Folgen der Spaltung

1.1. Beteiligte Gesellschaften

1.1.1. SULZER als übertragende Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft ist die Sulzer AG (SULZER), eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend **OR**) mit Sitz in Winterthur (CHE-102.210.767). Sie verfügt über ein voll liberiertes Aktienkapital von insgesamt CHF 342'623.70, eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien zu CHF 0.01. Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange AG gemäss dem International Reporting Standard kotiert.

SULZER ist ein weltweit führendes Unternehmen im Fluid-Engineering und auf Pump-, Rühr-, Misch-, Trenn- und Applikationstechnologien für Flüssigkeiten aller Art spezialisiert. In rund 180 Produktions- und Servicestandorten beschäftigt die SULZER Gruppe weltweit gegen 15'000 Mitarbeitende. Die SULZER als Konzernholdinggesellschaft beschäftigt derzeit selbst keine Mitarbeiter. Die SULZER Gruppe generierte im Jahr 2020 einen Umsatz von CHF 3.3 Milliarden.

Die Organe der SULZER setzen sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

- Peter Löscher, Verwaltungsratspräsident, Mitglied Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss
- Suzanne Thoma, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, Mitglied Nominations- und Vergütungsausschuss, Mitglied Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss
- Matthias Bichsel, Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss
- Mikhail Lifshitz, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

- Alexey Moskov, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied Prüfungsausschuss
- David Metzger, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied Prüfungsausschuss
- Gerhard Roiss, Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender Nominations- und Vergütungsausschuss, Mitglied Prüfungsausschuss
- Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen, Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzende Prüfungsausschuss, Mitglied Nominations- und Vergütungsausschuss

Konzernleitung

- Grégoire Poux-Guillaume, Chief Executive Officer
- Jill Ghim Ha Lee, Chief Financial Officer
- Armand Sohet, Chief Human Resources Officer
- Frédéric Lalanne, Divisionsleiter Pumps Equipment
- Daniel Bischofberger, Divisionsleiter Rotating Equipment Services
- Girts Cimermans, Divisionsleiter Applicator Systems
- Torsten Wintergerste, Divisionsleiter Chemtech

Revisionsstelle

- KPMG AG, Zürich

Weitere Informationen zu SULZER sind unter <https://www.sulzer.com/> sowie im Geschäftsbericht 2020 verfügbar.

1.1.2. medmix AG als neu zu gründende Gesellschaft

Die im Zuge der Abspaltung neu zu gründende Gesellschaft ist die medmix AG, eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug (nachfolgend MEDMIX). Die MEDMIX wird über ein voll liberiertes Aktienkapital von insgesamt CHF 342'623.70, eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien zu CHF 0.01, verfügen. Die Namenaktien der MEDMIX sollen an der SIX Swiss Exchange AG gemäss dem International Reporting Standard kotiert werden.

Die MEDMIX soll als Schweizer Holdinggesellschaft die zur Applicator Systems Division gehörende und im Rahmen der Abspaltung zu übertragende Tochtergesellschaft der SULZER, die Applicator Systems AG, Zug, halten und die Applicator Systems Division durch die Applicator Systems AG und deren Tochtergesellschaften weiterführen.

Die Applicator Systems Division, auch «Applicator Systems» (**APS**), umfasst den durch SULZER seit 2007 so bezeichneten Geschäftsbereich «Sulzer Mixpac Systems» (**SMS**), der seit 2017, nach der Akquisition von GEKA im 2016, als eigenständige Division geführt wird. Sie ist aus dem angestammten Geschäftsbereich SMS und den in mehreren Akquisitionen über die letzten Jahre hinzuerworbenen Geschäftsbereichen der GEKA und der Haselmeier-Gesellschaften sowie weiteren Akquisitionen entstanden. Die Applicator Systems Division bietet eine globale Plattform für hochpräzisen Kunststoffspritzguss, Zusammenbau sowie Dekorations- und Fülltechnologien für Misch- und Austragungssysteme. Sie bedient Kunden der Medizin-, Pharma-, Dental-, Klebstoff- und der Kosmetikbranche.

Die Applicator Systems Division realisierte im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von rund CHF 350 Mio. Auf Vollzeitstellenbasis sind rund 1'800 Mitarbeiter in dieser Division tätig.

Die Statuten der MEDMIX werden dem Entwurf entsprechen, wie er als Anhang 1.1.2 zu diesem Spaltungsbericht beigefügt ist.

Als Organe der MEDMIX sollen voraussichtlich die folgenden Personen bestellt werden:

Verwaltungsrat

- Grégoire Poux-Guillaume, französischer Staatsangehöriger, in Zug, Verwaltungsratspräsident
- Jill Ghim Ha Lee, singapurische Staatsangehörige, in Zug, Verwaltungsrätin
- Marco Musetti, italienischer Staatsangehöriger, in Zug, Verwaltungsrat

Konzernleitung / Geschäftsleitung

- Girts Cimermans, lettischer Staatsangehöriger, in Wollerau, Chief Executive Officer
- Jennifer Dean, australische Staatsangehörige, in Fällanden, Chief Financial Officer
- Friedrich von Gadow, deutscher Staatsangehöriger, in Winterthur, Chief Human Resources Officer

Revisionsstelle

- KPMG AG, Zürich

1.2. Ablauf und Zweck der Spaltung

Der Verwaltungsrat der SULZER hat am 27. Mai 2021 einen Spaltungsplan für die Abspaltung der Applicator Systems Division der SULZER gemäss Art. 29 ff. FusG erstellt (der **SPALTUNGSPLAN**).

Für die Abspaltung gemäss SPALTUNGSPLAN ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Schritt 1: Spaltungsbeschluss der SULZER

Voraussichtlich am 20. September 2021 soll die ausserordentliche Generalversammlung der Sulzer dem SPALTUNGSPLAN zustimmen.

Die Aktionäre der Sulzer sollen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2021 den folgenden Beschluss fassen:

- Zustimmung zum SPALTUNGSPLAN.

Schritt 2: Vollzug der Abspaltung mit Neugründung der MEDMIX

In einem zweiten Schritt soll die Abspaltung und Neugründung der MEDMIX mit Eintragung ins Handelsregister vollzogen werden. Die neuen Namenaktien der MEDMIX werden dabei an die bestehenden Aktionäre der SULZER ausgegeben (siehe dazu auch Ziffer 2 und 3).

Die im vorliegenden Spaltungsbericht beschriebene Abspaltung führt zu einer vollständigen Ausgliederung der Applicator Systems Division aus der SULZER Gruppe, was zu einer entsprechenden Konzentration der in Ziffer 1.1.2 beschriebenen Geschäftstätigkeit der MEDMIX führt. Die Applicator Systems AG, Zug, welche die Applicator Systems Division als Zwischenholdinggesellschaft führt, soll durch die MEDMIX, welche als unabhängige Holdinggesellschaft ausgestaltet ist, gehalten werden.

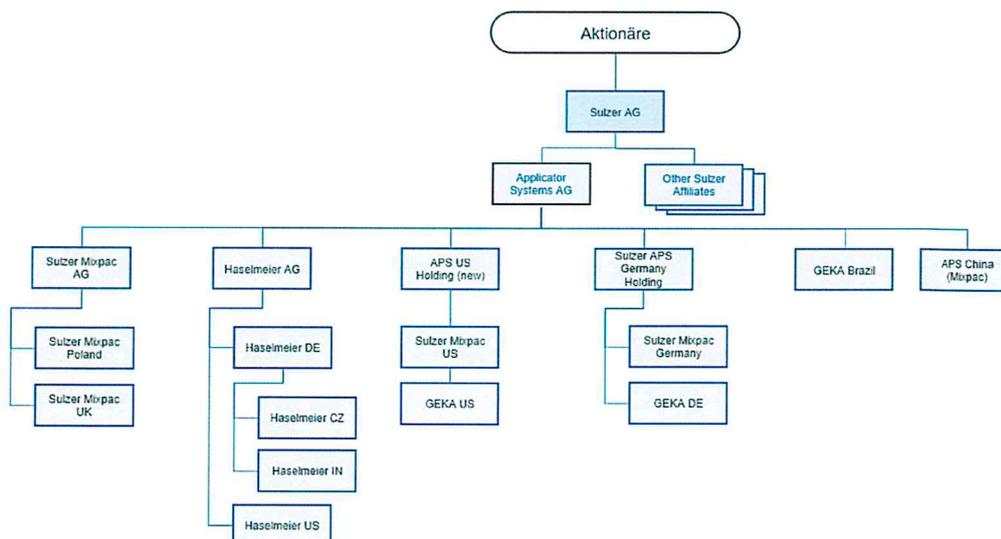
In einem weiteren, von der Spaltung grundsätzlich unabhängigen Schritt wird geplant, bei der MEDMIX eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchzuführen (siehe dazu Ziffer 1.6).

1.3. Strukturelle Folgen der Abspaltung

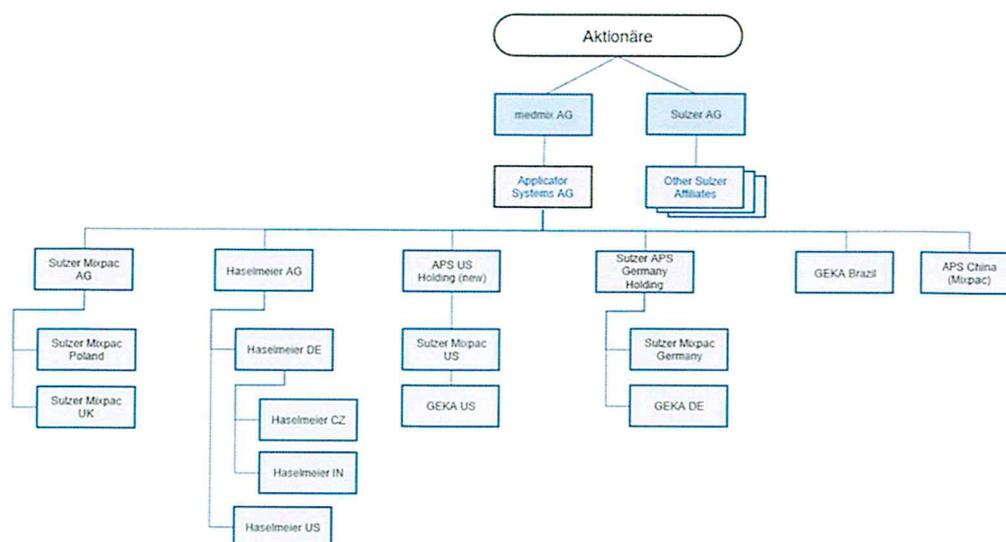
Mit Bezug auf die Aktionärsstruktur ergeben sich für die Aktionäre der SULZER aus der Abspaltung die nachstehenden Folgen:

Übersicht

Vor der Abspaltung:



Nach der Abspaltung:



Die Kapitalstruktur der SULZER wird in der Kapitalstruktur der MEDMIX gespiegelt und die Beteiligungsquote jedes Aktionärs der SULZER an der MEDMIX wird der bisherigen Beteiligungsquote dieses Aktionärs an der SULZER entsprechen.

Da der Nominalwert der Namenaktien der SULZER CHF 0.01 beträgt und die Namenaktien nicht weiter aufgeteilt werden können bzw. deren Nennwert nicht weiter reduziert werden kann und da jeder Aktionär der SULZER gleich viele Namenaktien an der MEDMIX erhalten wird wie er an der SULZER hält, werden bei der Abspaltung die bei der SULZER vorhandenen Kapitaleinlagereserven im Umfang von CHF 342'623.70 reduziert und in Nominalkapital bei der MEDMIX umgewandelt. Es findet keine Kapitalherabsetzung bei der SULZER statt.

Die neuen Namenaktien der MEDMIX werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c OR ausgegeben und als Bucheffekten im Sinne des Schweizerischen Bucheffektengesetzes ausgestaltet.

Der Zeitpunkt zur Bestimmung der Aktionäre der SULZER, die berechtigt sind, Namenaktien der MEDMIX zu erhalten ist voraussichtlich der 29. September 2021 nach Börsenschluss.

Aktionäre, die ihre Aktien an der SULZER in einem Wertschriftendepot halten, werden voraussichtlich am 30. September 2021 ihre Aktien der MEDMIX in ihre Depots gebucht erhalten. Der genaue Verbuchungszeitpunkt hängt von der Depotbank der jeweiligen Aktionäre ab und kann von den beteiligten Gesellschaften nicht beeinflusst werden.

1.4. Steuerfolgen

Die Abspaltung der Applicator Systems Division erfolgt aus Schweizer Sicht für die beteiligten Gesellschaften und die Aktionäre steuerneutral. Aktionäre, die ausländischen Steuern unterliegen, werden darauf hingewiesen, dass keine Abklärungen zu ausländischen Steuerfolgen getroffen wurden.

1.5. Übrige Folgen der Spaltung

Im Übrigen wird die Abspaltung keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre der SULZER haben.

Ferner geht der Verwaltungsrat der SULZER wie unter Ziffer 7 beschrieben davon aus, dass die hierin beschriebene Abspaltung keine Auswirkungen auf die Situation der Gläubiger der SULZER hat.

1.6. Kapitalerhöhung bei der MEDMIX

Die Statuten der MEDMIX (vgl. Anhang 1.1.2) sehen in § 3a ein genehmigtes Kapital im Sinne von Art. 651 OR in Höhe von maximal nominal CHF 80'000.- vor. Der Verwaltungsrat der MEDMIX hat damit nach der Gründung das Recht, das Kapital gesamthaft um maximal CHF 80'000.- durch Ausgabe von maximal 8'000'000 neuer MEDMIX-Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.

Die in § 3a der Statuten wiedergegebene Bestimmung über das genehmigte Aktienkapital gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen zu entziehen, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung der neuen Aktien dient. In diesem Fall sind die neuen Aktien zu Marktbedingungen auszugeben.

2. SPALTUNGSPLAN

2.1. Gegenstand

Gemäss dem SPALTUNGSPLAN vom 27. Mai 2021 werden die mit der Applicator Systems Division verbundenen Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse der SULZER mit einem Aktivenüberschuss per 31. Dezember 2020 von insgesamt CHF 423'647'000.- von der SULZER auf die anlässlich der Abspaltung neu zu gründenden MEDMIX übertragen. Die Universalsukzession umfasst sämtliche gemäss SPALTUNGSPLAN

inventarisierten Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse. Dazu gehört insbesondere die 100% Beteiligung an der von der SULZER gehaltenen Applicator Systems AG, Zug, und deren Tochtergesellschaften.

Mit Datum vom 25. Mai 2021 hat die SULZER (als Darlehensnehmerin) einen Darlehensvertrag mit Sulzer Capital B.V., einer Tochtergesellschaft der SULZER (als Darlehensgeberin), im Umfang von CHF 80'000'000.- abgeschlossen. Das Darlehen ist am 30. Juni zur Auszahlung an SULZER fällig. Im Rahmen der Schuldenaufteilung zwischen den Gesellschaften wird der MEDMIX der noch unerfüllte Teil des Darlehensvertrages mit der Sulzer Capital B.V., namentlich die Rückzahlungs- und die Zinszahlungsverpflichtungen unter dem Darlehensvertrag, anlässlich der Abspaltung übertragen, während die Darlehensvaluta bei der SULZER verbleibt. Das Eigenkapital der MEDMIX wird sich daher im Vergleich zur Spaltungsbilanz per 1. Januar 2021 um CHF 80'000'000.- zuzüglich der seit 30. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen reduzieren. Im gleichen Umfang wird sich ihr Fremdkapital erhöhen.

Seit Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2020 wurden zudem folgende Transaktionen ausserhalb des operativen Geschäfts der SULZER getätigt, welche die abzuspaltende Applicator Systems Division betreffen:

- Dividendenausschüttung der Sulzer Mixpac AG an die SULZER in der Höhe von CHF 34'000'000.-, finanziert durch ein Darlehen der SULZER an die Sulzer Mixpac AG im Umfang von CHF 35'000'000.-,
- Dividendenausschüttung der Sulzer Mixpac USA Inc. an die Sulzer US Holding Inc., einer direkten Tochtergesellschaft der SULZER, in der Höhe von USD 8'000'000.-; und
- Erwerb der Sulzer Mixpac (UK) Ltd. von der Sulzer (UK) Holdings Ltd. durch die Sulzer Mixpac AG zum Preis von GBP 13'959'000.-, finanziert durch ein Darlehen der SULZER an die Sulzer Mixpac AG im Umfang von CHF 17'880'960.-.

Diese Transaktionen wirken sich in entsprechendem Umfang von CHF 34'000'000.- bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken von USD 8'000'000.- sowie GBP 13'959'000.- reduzierend auf das konsolidierte Eigenkapital der neuen MEDMIX-Gruppe aus.

2.2. Symmetrische Spaltung

Bei der vorliegenden Abspaltung handelt es sich um eine symmetrische Spaltung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. a FusG. Die Aktionäre der SULZER sind vor wie auch nach der Aufspaltung jeweils mit derselben Beteiligungsquote an den beteiligten Gesellschaften, der SULZER und der MEDMIX, beteiligt (siehe auch Ziffer 1.3).

2.3. Stichtag

Die Übertragung der Applicator Systems Division mit Nutzen und Gefahr erfolgt mit Wirkung per 1. Januar 2021. Die Handlungen der SULZER gelten ab diesem Datum als für Rechnung der MEDMIX vorgenommen.

Die Spaltung wird mit ihrem Eintrag ins Handelsregister wirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse von Gesetzes wegen auf die MEDMIX über.

2.4. Aufschiebende Bedingung

Der SPALTUNGSPLAN steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Generalversammlung der SULZER.

3. Bezugsverhältnis und Ausgleichszahlung

Es handelt sich um eine symmetrische Abspaltung zur Neugründung, bei der die Beteiligungsquote jedes Aktionärs der SULZER an der neu zu gründenden MEDMIX der Beteiligungsquote dieses Aktionärs an der SULZER entspricht (Bezugsverhältnis 1 zu 1). Die mitgliedschaftliche Kontinuität ist vollständig gewahrt. Es erfolgt keine Ausgleichszahlung.

4. Besonderheiten bei der Bewertung der Aktien

Angesichts der vollständigen Wahrung der mitgliedschaftlichen Kontinuität der Aktionäre der SULZER gemäss Ziffer 3 ist eine Bewertung der Aktien nicht erforderlich.

5. Nachschusspflichten oder andere persönliche Leistungen

Es bestehen im Zusammenhang mit der Abspaltung keine Nachschusspflichten oder andere persönliche Leistungspflichten zu Lasten der Aktionäre der SULZER oder der MEDMIX oder anderer Personen.

6. Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die SULZER beschäftigt derzeit selbst keine Arbeitnehmer. Im Rahmen der Abspaltung werden damit keine Arbeitsverhältnisse von der SULZER auf die MEDMIX übergehen.

7. Auswirkungen auf die Gläubiger

Mit der Abspaltung gehen sämtliche mit der Applicator Systems Division verbundenen Aktiven, Passiven, Forderungen, Schulden, Rechte, Pflichten und Vertragsverhältnisse gemäss Inventar des SPALTUNGSPLANS auf die MEDMIX über.

Gemäss Art. 45 und Art. 46 Abs. 1 FusG muss der Verwaltungsrat der SULZER die Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften durch dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf die Spaltung hinweisen und die Forderungen der Gläubiger sicherstellen, wenn diese es innerhalb von zwei Monaten nach den Aufforderungen verlangen. Nach Art. 46 Abs. 2 FusG kann auf eine Sicherstellung verzichtet werden, wenn die SULZER nachweist, dass die Erfüllung der Forderungen durch die Spaltung nicht gefährdet ist.

Die Abspaltung hat auf die Gläubiger der SULZER, deren Forderungen nicht auf die MEDMIX übertragen werden, insofern Auswirkungen, als dass die Reserven der SULZER nach der Abspaltung tiefer sein werden als bisher, deren Bonität aber nicht tangiert sein wird.

Aufgrund dessen geht der Verwaltungsrat der SULZER davon aus, dass die Abspaltung keine negativen Auswirkungen auf die Situation der bisherigen Gläubiger haben wird.

8. Behördliche Bewilligungen

Die Abspaltung löst nach Ansicht des Verwaltungsrates der SULZER keine behördlichen Bewilligungspflichten aus.

9. Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SULZER hat den vorliegenden Bericht am 27. Mai 2021 genehmigt.

Anhänge:

1.1.2 Statuten MEDMIX (Entwurf)

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Unterschriften

Sulzer AG



Peter Löscher
Präsident des Verwaltungsrates



Suzanne Thoma
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Anhang 1.1.2 – Statuten MEDMIX (Entwurf)

[Separates Dokument]